

Massnahmen zur Eindämmung des Covid-19-Virus – Stand 26.06.2021

So schützen wir uns

Gründlich Hände waschen
Abstand halten
Maske tragen
Kontakt Daten aufnehmen
Bei Symptomen zuhause bleiben

Grundlagen

Wir orientieren uns an den Massnahmen und Verordnungen des BAG, des Kantons und der Kantonalkirche Zürich zur Eindämmung der Pandemie Covid-19. Wir passen unsere Massnahmen jeweils den neuen Verordnungen an.

Siehe folgende Links:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

<https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html>

<https://www.zhref.ch/news/infos-zum-corona-virus>

Darauf geben wir acht

- Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die die jeweils aktuellen Covid-Massnahmen verantwortet und durchsetzt.
- Wir sorgen dafür, dass das Sekretariat gut informiert ist.
- Mieter unserer Liegenschaften verantworten die jeweils aktuellen Covid-Massnahmen in eigener Regie. Verstösse werden nicht toleriert.

Allgemeine Covid-Massnahmen in den kirchlichen Liegenschaften

In den Räumen und Aussenbereichen der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf gilt:

In Räumlichkeiten, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken obligatorisch, unabhängig davon, ob die Abstände eingehalten werden oder die Kontaktdaten erhoben werden. Die Maskenpflicht im Freien wird aufgehoben. In den öffentlich zugänglichen Aussenbereichen unserer Kirche und Chlegass muss keine Schutzmaske mehr getragen werden. Ebenfalls aufgehoben ist die Maskenpflicht auf der Sekundarstufe II. Auch am Arbeitsplatz gilt keine grundsätzliche Maskenpflicht mehr; der Entscheid liegt bei der Kirchgemeinde. Grundsätzlich empfiehlt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), überall dort weiterhin eine Maske zu tragen, wo der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.

Einsatz des Covid-Zertifikats

Der Bundesrat hat den Einsatz des Covid-Zertifikats in drei Bereiche unterteilt. Beim ersten, sog. «grünen Bereich» handelt es sich um «Bereiche des alltäglichen Lebens», in denen der Einsatz der Zertifikats von Rechts wegen ausgeschlossen ist. Dazu gehören beispielsweise Gottesdienste oder Kirchgemeindeversammlungen.

In einem zweiten, «orangenen Bereich» ist der Einsatz des Covid-Zertifikats nicht vorgeschrieben, es kann jedoch optional eingesetzt werden, d.h. der Zugang wird auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt. Kommt dies zur Anwendung, entfallen Teilnehmenden- und Kapazitätsbeschränkungen sowie Maskenpflicht und Konsumationsvorgaben. – EKS und Kirchenrat empfehlen jedoch, von dieser Möglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch zu machen, um Menschen nicht prinzipiell von kirchlichen Angeboten auszuschliessen. Möglich ist aber, dass Teilnehmende sich situativ z.B. auf das Ablegen der Masken verständigen, wenn festgestellt werden kann, dass alle Anwesenden über ein Zertifikat oder ein aktuelles Testergebnis verfügen oder von Covid genesen sind.

Im dritten, «roten Bereich», ist der Einsatz des Zertifikats zwingend. Er ist für Landeskirche und Kirchgemeinden aber von minderer Bedeutung, da er für Grossanlässe (ab 1'000 Personen) und spezifische Einrichtungen wie Clubs und Discos vorgesehen ist.

Veranstaltungen / Gottesdienste

Mit der neuen Verordnung gelten Gottesdienste nicht mehr als separate Kategorie und unterliegen somit denselben Auflagen wie Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen unterscheidet der Bundesrat neu zwischen solchen mit Covid-Zertifikat und solchen ohne: Wo ein Zertifikat verlangt bzw. vorgelegt wird, gibt es keine Einschränkungen mehr, auch nicht bei der Kapazität und auch keine Maskentragpflicht.

Da Zertifikate gemäss oben nicht eingesetzt werden dürfen, gelten folgende Bestimmungen: Es dürfen max. 1'000 sitzende Personen oder 250 stehende Personen (drinnen) bzw. 500 Personen (draussen) teilnehmen. Zudem gilt eine Kapazitätsbeschränkung auf zwei Drittel der verfügbaren Plätze (sowohl drinnen wie auch draussen). Die Plätze sind so anzuordnen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.

Wird bei weiteren Veranstaltungen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Zugang zu einem Angebot auf Personen mit Zertifikat zu beschränken, ist dies vorab von der Kirchenpflege zu bewilligen. Zudem muss festgehalten werden, wie die Kontrolle der Zertifikate durchgeführt wird und wer dafür zuständig ist.

Konsumation

Die Beschränkung der Anzahl Gäste pro Tisch entfällt. Es gilt aber weiterhin Maskenpflicht, wenn man nicht am Tisch sitzt (nur Innenbereich). Auch die Kontaktdaten müssen weiterhin erfasst werden.

Singen / Chöre

Singen im Gottesdienst – ausschliesslich mit Maske – ist wieder erlaubt.

Auftritte von Chören in Innenräumen wieder erlaubt. In der Zwischenzeit hat sich geklärt, dass beim Chorsingen – auch bei Auftritten – weder Schutzmasken getragen noch Abstände eingehalten werden müssen. Dagegen sind von den Sängerinnen und Sängern die

Kontaktdaten zu erheben und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. – EKS und Kirchenrat empfehlen, diese offenen Vorgaben zum Chorgesang vor Publikum nur sehr zurückhaltend anzuwenden und weitergehende Schutzmassnahmen beizubehalten (insbesondere eine grosse Distanz zur Gemeinde).

Vermietungen

Zusätzlich zur Maskentragpflicht und Hygieneregeln sind die Abstände zwischen Personen (1,5 m) einzuhalten. Von der Abstandspflicht sind nur Personen ausgenommen, die im selben Haushalt zusammenleben. Der Raum muss vor und nach jeder Veranstaltung ausreichend gelüftet werden.

Raumgrössen / empfohlene max. Belegung

Kafiraum	32 m ²	12 Personen
Familienraum	36 m ²	14 Personen
Saal	128 m ²	102 Personen
Mehrzweckraum	54 m ²	18 Personen
Gruppenraum 1 und 2	36 m ²	14 Personen
Jugendraum	40 m ²	10 Personen
Hobbyraum	54 m ²	20 Personen
Freiraum	42 m ²	12 Personen
Kirche	204 m ²	93 Personen

Die Kirchenpflege, Fehraltorf, 26. Juni 2021